

Einheitliche Regelungen (ab April 2024)

1. Pausenregelung

a) Dionysiusstraße

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den großen Pausen und in den Mittagspausen auf dem Schulhof auf.
- Sie dürfen das Schulgelände nicht verlassen.
- Nur für den Pausenverkauf und bei winterlichen Temperaturen (< 5°) und starkem Regen dürfen sie sich im Gebäude (Eingangsbereich A) aufhalten. Die „Regenpause“ wird per Lautsprecherdurchsage angekündigt.
- Die Cafeteria wird nur in der Mittagspause und nur von den Schülerinnen und Schülern, die dort essen, genutzt.
- Das Selbstlernzentrum steht für die pädagogische Arbeit zur Verfügung, es ist kein Pausen- und Aufenthaltsraum. Schülerinnen und Schüler sollen hier in Ruhe arbeiten können. Es darf nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen, d.h. nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Lehrkraft, für den Pausenaufenthalt genutzt werden.
- Auch das „Aquarium“ steht als Aufenthaltsort für die Pausen wieder zur Verfügung.

b) Lindenstraße

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den großen Pausen auf dem Schulhof auf.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sek II dürfen das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 dürfen das Schulgelände nur in den Mittagspausen und nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen. Bei einem Verstoß gegen diese Regel endet der Versicherungsschutz.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind auf Unterrichtswegen sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und dem Ort, wo sie sich ggf. mit Speisen und Getränken versorgen, versichert.
- Für Schülerinnen und Schüler der Sek II stehen die Oberstufenräume als Aufenthaltsräume auch in den Pausen zur Verfügung.
- Alle Schülerinnen und Schüler dürfen sich bei winterlichen Temperaturen (< 5°) und bei Regen in den Eingangsbereichen der Gebäude 1 und 5 aufhalten.

2. Toilettenregelung

a) Dionysiusstraße

- Während der Unterrichtszeit stehen den Schülerinnen und Schülern alle Toiletten zur Verfügung.
- In den Pausen stehen den Schülerinnen die Toiletten im Bereich C zur Verfügung, den Schülern die Toiletten im Eingangsbereich A.
- **Es wird ein angemessenes Verhalten erwartet. Mutwillige Verschmutzungen und Zerstörungen führen zu einer vorübergehenden Schließung der Toilettenanlagen, zumindest so lange, bis die Toiletten gereinigt bzw. die Schäden beseitigt werden können.**

PERSPEKTIVE

Nach dem erfolgten Umbau der Toiletten wird eine wirksame Kontrollregelung für die Toilettenanlagen – durch eine Aufsichtskraft oder eine durch ein Schlüssel- bzw. Transpondersystem kontrollierte Zugangsregelung - umgesetzt.

Die Toiletten im Gebäude bleiben dann im Wesentlichen verschlossen. In Ausnahmefällen kann Schülerinnen und Schülern ein Schlüssel ausgehändigt werden.

Vier weitere Toiletten im Gebäude werden zu Toiletten für Lehrerinnen und Lehrer umgewidmet.

3. Umgang mit Unterrichtsstörungen

a) Pädagogische Maßnahmen

- Neben pädagogischen Gesprächen ist auch der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde als pädagogische Maßnahme der unterrichtenden Lehrerin/des unterrichtenden Lehrers jederzeit möglich. Schülerinnen und Schüler werden mit einer zu bearbeitenden Aufgabe ins Selbstlernzentrum – perspektivisch: weitere Selbstlernbereiche – geschickt. Die Erledigung der Aufgabe wird kontrolliert und dokumentiert, sie ist Teil der Leistungsbewertung. Der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde wird im Klassenbuch dokumentiert.
- Bei drei Klassenbucheintragungen, die einen Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde oder anderes gravierendes Fehlverhalten dokumentieren, erhalten die Eltern eine standardisierte E-Mail mit der Bitte, erzieherisch auf ihr Kind einzuwirken und/oder zu einem pädagogischen Gespräch in die Schule zu kommen. In diesem Zusammenhang heben wir die Verpflichtung der Eltern, die schulische Mailadresse einzurichten und regelmäßig abzurufen, noch einmal deutlich hervor.

b) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz

- Alles, was über den Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde hinausgeht, ist als „vorübergehender Ausschluss vom Unterricht“ eine Ordnungsmaßnahme und damit der Schulleitung vorbehalten. Diese entscheidet darüber, ob die Ordnungsmaßnahme unmittelbar verhängt und die nach dem Schulgesetz notwendige Anhörung der Eltern/Erziehungsberechtigten und eines Mitglieds der Klassenleitung nachgeholt werden kann. In diesem Fall erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Schreiben mit der Bitte, einen Anhörungstermin zu vereinbaren.
- Ausnahmen von dieser Regel bilden „Gewaltdelikte“. Bei Schülerinnen und Schüler, die gewalttätig werden, kann bei eindeutiger Sachlage vorausgesetzt werden, dass die Schulleitung einem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht zustimmt. Die laut Schulgesetz notwendigen Anhörungen werden dann nachgeholt.

4. Nutzung von Mobiltelefonen

- Schon das Mitführen von Mobiltelefonen im Kontext von Klassenarbeiten, Klausuren und anderen Prüfungssituationen kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
- Ein sachgemäßer Gebrauch von Mobiltelefonen im Unterricht ist mit Zustimmung der Fachlehrerin/des Fachlehrers jederzeit möglich.
- Das Fotografieren oder die Aufnahme von Video- oder Audiodateien ist gesetzlich verboten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fachlehrerin/des Fachlehrers sowie aller – auch mittelbar – Beteiligten kann es Ausnahmen von diesem Verbot geben. Jede Weiterverbreitung von Aufnahmen ist in jedem Fall zustimmungspflichtig, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern müssen auch die Erziehungsberechtigten zustimmen.

a) Dionysiusstraße

- Im Gebäude und auf dem Schulgelände an der Dionysiusstraße ist die Nutzung des Mobiltelefons zur Information über die Uhrzeit oder zur Kontrolle von WEB-UNTIS-Eintragungen erlaubt. Die Beschäftigung mit Handy-Spielen, das Führen von Gesprächen oder das Versenden von Nachrichten mit dem Mobiltelefon ist verboten. Für dringende Mitteilungen an die Eltern steht im Sekretariat ein Festnetztelefon zur Verfügung.
- Zuwiderhandlungen werden durch den vorübergehenden Entzug des Mobiltelefons geahndet. Das Gerät ist im Sekretariat abzugeben und kann dort täglich am Ende des Vormittagsunterrichts (Mo – Do bis 14:00 Uhr, Fr bis 13:30 Uhr) abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Regeln werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler informiert und gebeten, das Mobiltelefon in der Schule abzuholen.

b) Lindenstraße

- Auf dem Schulgelände an der Lindenstraße dürfen Mobiltelefone genutzt werden, aber es ist unbedingt auf einen sozialverträglichen Umgang mit dem Mobiltelefon zu achten. Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Kommunikation untereinander nachhaltig zu beeinträchtigen, sind zu unterlassen.